

B e s c h l u s s

Das Präsidium des Amtsgerichts Kaiserslautern durch

Richterin am Amtsgericht – als ständige Vertreterin des Direktors - Düll
als Vorsitzende

Richterin am Amtsgericht Nashan-Kuntz,

Richter am Amtsgericht Ochs,

Richter am Amtsgericht Jung

(Direktor des Amtsgerichts Dr. Hartmann ist verhindert)

hat am 25.06.2025 für das Geschäftsjahr 2025 mit Wirkung ab 01.07.2025
folgende Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung beschlossen:

A.

I. Dr. Bartsch, Richterin am Amtsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten in Wohnungs- und Grundstücksmietsachen, allen Pachtsachen und in Nutzungsentschädigungssachen wegen der Überlassung von Räumen, einschließlich der Zwangsvollstreckung daraus gemäß Verteilungsplan Ziffer C. 1

<u>Kennzahl</u>	<u>60010</u>	<u>1 C -</u>
<u>Kennzahl:</u>	<u>60024</u>	<u>- 1a C –</u>
<u>Kennzahl</u>	<u>60020</u>	<u>11a C</u>

2. Aufgebotssachen

3. Personenstandssachen
4. Landwirtschaftssachen einschließlich Höfesachen – 1 Lw und 2 Lw
5. Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr.4 GVG und § 1 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters sowie Entscheidungen nach § 9 StrEG gemäß Verteilungsplan C. III einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind.
6. RichterIn zur Durchführung von Strafverfahren im beschleunigten Verfahren wie 5.

Vertreter zu 1: RinAG Dr Schmelz-Buchhold

Vertreter zu 2 und 3.: RinAG Bien

Vertreter zu 5 und 6 : RAG Waltenberger

II. Dr. Schmelz-Buchhold

1. Rechtsstreitigkeiten in Wohnungs- und Grundstücksmietsachen, allen Pachtsachen und in Nutzungsentschädigungssachen wegen der Überlassung von Räumen, einschließlich der Zwangsvollstreckung daraus gemäß Verteilungsplan Ziffer C. 1

Kennzahl 60027 -11C-

Kennzahl: 60018 - 10a C -

2. Erinnerungen nach dem Beratungshilfegesetz in allen Angelegenheiten

Vertreter/in: RinAG Dr. Bartsch

III. Bien, RichterIn am Amtsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten in allen Zivilsachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. 1

Kennzahl: 60013 - 3 C -

Kennzahl: 60015 - 7 C -

2. Die richterlichen Aufgaben, die beim Amtsgericht Kaiserslautern anfallen und in der Geschäftsverteilung nicht erfasst sind
3. Betreuungssachen - Register-XVII-Sachen - sowie Verfahren betreffend Genehmigung der Unterbringung, unterbringungsähnlicher Maßnahmen sowie ärztlicher Eingriffe nach §§ 1800, 1904, 1906 BGB

mit den Endziffern 3 und 8

4. Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den Endziffern 3 und 8

Kennzahl 9700

5. Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKHG) freitags
6. Wohnungseigentumssachen nach §§ 43 Nr. 1 - 5 WEG (Befangenheitssachen aus 5 C)

Kennzahl: 60019 - 6 C –

Vertreterin zu 1. - 2.:

RinAG Düll

Vertreter/in zu 3. und 4.:

bezüglich Endziffer 3:

RiAG Hassel, RinAG Kölzer

bezüglich Endziffern 8:

RAG Ochs, RAG Hassel

Vertreter zu 5:

RinAG Kölzer, RAG Hassel

Vertreter zu 6:

RAG Ochs

IV. Ochs, Richter am Amtsgericht

1. Betreuungssachen - Register-XVII-Sachen - sowie Verfahren betreffend Genehmigung der Unterbringung, unterbringungsähnlicher Maßnahmen sowie ärztlicher Eingriffe nach §§ 1800, 1904, 1906 BGB

mit den Endziffern 2, und 4

2. Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den Endziffern 2 und 4

Kennzahl 9700

3. Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKHG) montags
4. Rechtsstreitigkeiten in allen Zivilsachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. 1

Kennzahl: 60014 4 C

5. Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1 AR

Kennzahl: 60012 12 C

Vertreter/in zu 1. und 2.

bezüglich Endziffer 2: RAG Hassel, RinAG Bien

bezüglich Endziffern 4: RinAG Bien, RAG Hassel

Vertreter/in zu 3.: RAG Hassel, RinAG Kölzer

Vertreter zu 4. und 5.: RinAG Düll

V. Düll, Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors

1. Rechtsstreitigkeiten in allen Zivilsachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. 1

Kennzahl: 60011 - 2 C -

- 8 C-

2. Wohnungseigentumssachen nach §§ 43 Nr. 1 - 5 WEG

Kennzahl: 60021 - 5 C –

3. Nachlasssachen
4. Grundbuchsachen

5. Erbbaurechtsverordnungssachen

6. Güterichterin

Vertreterin

RinAG Bien

VI. Kölzer, Richterin am Amtsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten in allen Zivilsachen gemäß Verteilungsplan
Ziffer C. 1

Kennzahl 60017 - 9 C -

2. Betreuungssachen - Register-XVII-Sachen - sowie Verfahren
betreffend Genehmigung der Unterbringung,
unterbringungsähnlicher Maßnahmen sowie ärztlicher Eingriffe nach
§§ 1800, 1904, 1906 BGB

mit der Endziffer 0

3. Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

mit der Endziffer 0

Kennzahl 9700

4. Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch
kranke Personen (PsychKHG) mittwochs

Vertreter/in zu 1:

RinAG Düll

Vertreter/in zu 2 und 3:

RAG Hassel, RAG Ochs

Vertreter/in zu 4:

RAG Ochs, RinAG Bien

VII. Hassel, Richter am Amtsgericht

1. a) Vormundschaftssachen - Register-VII-Sachen-
 - b) Sonstige vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten und zwar alle Register-X-Sachen und alle derartigen Sachen, deren Vorgänge gem. § 29 Abs.4 AktO als Bestandteil anderer Akten (VII, VIII, IX und XVII) geführt werden mit Ausnahme der Verfahren nach dem POG Rheinland-Pfalz
2. Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
mit den Endziffern 1, 5, 6, 7 und 9
3. Betreuungssachen - Register-XVII-Sachen - sowie Verfahren betreffend Genehmigung der Unterbringung, unterbringungsähnlicher Maßnahmen sowie ärztlicher Eingriffe nach §§ 1800, 1904, 1906 BGB
mit den Endziffern 1, 5, 6, 7 und 9
4. Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKHG) dienstags und donnerstags

Vertreter zu 1.: RAG Ochs, RinAG Bien

Vertreter zu 2. und 3.

bezüglich Endziffern 1:	RinAG Bien, RAG Ochs
bezüglich Endziffern 5:	RAG Ochs, RAG Bien
bezüglich Endziffern 6:	RAG Ochs, RinAG Kölzer
bezüglich Endziffern 7:	RinAG Bien, RinAG Kölzer
bezüglich Endziffer 9:	RinAG Kölzer, RAG Ochs

Vertreter zu 4.

dienstags:	RinAG Bien, RAG Ochs
donnerstags:	RiAG Ochs, RinAG Bien

VIII. Waltenberger, Richter am Amtsgericht

1. Konkurs- und Vergleichssachen;
2. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen;
3. Verfahren nach der Insolvenzordnung, einschließlich der Rechtshilfe

4. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich entsprechender Verfahren (z. B. Anordnung von Erzwingungshaft) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und der Abgabenordnung (alle M-Sachen)
5. Registersachen
6. Entscheidungen nach § 5 GVKostG
7. Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr.4 GVG und § 1 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters sowie Entscheidungen nach § 9 StrEG gemäß Verteilungsplan C. III einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind
8. Richter zur Durchführung von Strafverfahren im beschleunigten Verfahren wie 7.

Vertreter: zu 1- 6 RAG Ochs,
RinAG Dr. Schmelz-Buchold
Vertreter: zu 7 und 8 RAG Jung

IX. Schlachter, Richterin am Amtsgericht

Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C II.

Kennzahl: 10023 - 4 F -

Kennzahl: 10026 - 5 F -

2. Rechtshilfeangelegenheiten in Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10023 - 8 AR (4 F) -

Vertreterin: RinAG Hense

X. Nashan-Kuntz, Richterin am Amtsgericht

1. Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10020 - 1 F -

2. Rechtshilfeangelegenheiten in Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10020 - 8 AR (1 F) -

Vertreterin: RinAG Schlachter

XI. Hense, weitere aufsichtführende RichterIn

1. Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10022 - 3 F -

2. Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10021 - 2 F

3. Rechtshilfeangelegenheiten in Familiensachen gemäß Verteilungsplan Ziffer C. II

Kennzahl: 10022 - 8 AR (3 F) -

Vertreterin: RinAG Nashan- Kuntz

XII. Dr. Hartmann, Direktor des Amtsgerichts

1. Bußgeldverfahren - Js- und OWi-Aktenzeichen mit Ausnahme von XVIII.3 - einschließlich dieser Verfahren gegen Heranwachsende und Jugendliche (insoweit als Jugendrichter) sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem StVG und OWiG

Kennzahl: 20001 - Js 1 OWi
20004 - Js 4 OWi

Buchstabe J – Z (Buchstabe J für Neueingänge ab 01.01.2025)

2. Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Amtsrichters in Straf-, Bußgeld-, Zivil- und Erzwingungshauptsachen.
3. Erzwingungshauptsachen Erwachsene mit den Endziffern 6 – 0

Kennzahl zu 3: 20003 2 OWi originär

<u>Vertreter/in: zu 1.:</u>	RAG Dr. Neumer
<u>zu 2.:</u>	stv. DirAG Düll
	weitere aufsichtf. RinAG Hense
<u>zu 3.:</u>	RinAG Schmidt

XIII. Jung, Richter am Amtsgericht

1. Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr.4 GVG und § 1 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters sowie Entscheidungen nach § 9 StrEG gemäß Verteilungsplan C. III einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind

Kennzahl zu 1.: allgem. Strafsachen 10011 - 2 Ds/Cs
- 2a Ds/Cs

2. Richter zur Durchführung von Strafverfahren im beschleunigten Verfahren wie 1.

Kennzahl zu 2.: 10018 - 2 b Ds/Cs

3. a) Strafsachen des Schöffengerichts (Schöffengericht II) einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr.4 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) und Strafsachen, die Straftaten der in § 74 c Abs.1 Nr.3, Halbsatz 2 („dies gilt nicht“) bezeichneten Art zum Gegenstand haben, gemäß der unter D III (m) näher gekennzeichneten Eingangsliste einschließlich der BRs- Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind

bezeichneten Art zum Gegenstand haben, gemäß der unter C III (m) näher gekennzeichneten Eingangsliste einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen JS-Sachen zugeordnet sind

4. Entscheidungen nach §§ 462 a, 453 StPO in Schöffengerichtssachen (Eingänge von auswärtigen Gerichten) entsprechend C III m
5. Schöffenauslosung nach § 45 Abs. 2 und 3 GVG;

Vertreterin zu 1. - 2.: RinAG Mengele
Vertreterin zu 3.- 4.: RinAG Simon

Vertreter zu 5: RAG Dr. Neumer

XV. Nitschki, RichterIn

1. Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 4 GVG und § 1 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl. S. 790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters sowie Entscheidungen nach § 9 gemäß Verteilungsplan C. III einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind

Kennzahl zu 1.: a) allgem. Strafsachen 10012 - 1 Ds/Cs -

b) Wein- u. Lebensm.Sachen 10603 - 11 Ds/Cs -

Dem Referat werden am 01.07.2025 aus dem Referat XIV – RAG Seeberger folgende Angelegenheiten zugewiesen:

Von den cs Sachen verbleiben vorab alle bis zum 18.07.2025 einschließlich bereits terminierten Verfahren sowie sodann die ältesten Verfahren bis zur Erreichung der Gesamtzahl 30 im Referat Seeberger,

die weiteren Verfahren gehen ins Referat XV. Über.

Mit den ds- Sachen wird ebenso verfahren (insges. auch 30 verbleiben).

Aus der Liste der BRS- Sachen des Referats 3 cs/ds jedes Verfahren mit

einer geraden laufenden Nummer in der Bestandsliste (Verfahren 2,4,6 u.s.w., insgesamt die Hälfte ohne Schöffensachen)

2. Richterin zur Durchführung von Strafverfahren im beschleunigten Verfahren (wie 1).

Kennzahl zu 2: 10019 - 1 b Ds/Cs

Vertreter: RinAG Schmidt

XVI. Mengele, Richterin am Amtsgericht

1. Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind

Kennzahl zu 1.: 10501 - 4 Ds/Cs

2. Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr.1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.1 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Schöffengerichts (Schöffengericht III) einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind

Kennzahl zu 2.: 30501 - Ls (3) Wi

3. Bußgeldverfahren - Js-Aktenzeichen - wie unter vorstehender Nummer 1) näher bezeichnet

Kennzahl zu 3.: 20501 - Js 3 OWi

4. Entscheidungen nach § 9 StrEG, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen bzw. Bußgeldsachen handelt

5. Privatklassesachen

Kennzahl zu 6.: 10023 - 9 Gs -

6. Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebens-

mittelstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 4 GVG und § 1 LVORhld.-Pf. Vom 15.12.1978 (GVBl. S. 790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters sowie Entscheidungen nach § 9 StrEG gemäß Verteilungsplan D 3 einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind.

7. RichterIn zur Durchführung von Strafverfahren im beschleunigten Verfahren (wie 6.)

Kennzahl zu 6 und 7.: 10014 - Ds/Cs

Vertreter: zu 1 – 7: RAG Jung

XVII. Dr. Neumer, Richter am Amtsgericht

1. Alle Ermittlungsrichterangelegenheiten einschließlich Jugend-Sachen,

Kennzahl zu 1.: 10017 - 2 aGs

2. DNA-Verfahren

3. Freiheits- und Unterbringungssachen nach Bundes- und Landesrecht – Register für Unterbringungssachen (Register XIV und Register XIV B-Sachen) mit Ausnahme der Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKHG).

4. Verfahren nach dem POG Rheinland-Pfalz

5. Richter zur Durchführung von Strafverfahren im beschleunigten Verfahren soweit es sich um Vorführungen handelt

Kennzahl zu 4.:10015 (in 10017) - 5 b Cs/Ds

6. Entscheidungen über die Erhebung von Haft- und Unterbringungskosten (§ 13 JVKostO)

7. Rechts- und Amtshilfeangelegenheiten für auswärtige Gerichte und Behörden in Straf- und Bußgeldverfahren sowie in sonstigen auf die StPO verweisenden Verfahren
8. Bußgeldverfahren - Js- und OWi-Aktenzeichen mit Ausnahme von XVII.3 - einschließlich dieser Verfahren gegen Heranwachsende und Jugendliche (insoweit als Jugendrichter) sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem StVG und OWiG -

Buchstaben A.-I. sowie die bis 31.12.2024 eingegangenen Verfahren
Buchstabe J

Vertreter zu 8:

DirAG Dr. Hartmann

Vertreter zu 1. – 7.

Für die Vertretung des Ermittlungsrichters/der Ermittlungsrichterin gilt zunächst Folgendes:

Die Vertretung erfolgt durch alle in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richter.

Hierzu wird eine auch über die Jahreswechsel fortlaufende Liste geführt.

Die Vertretung geht nach jeweils 5 Arbeitstagen bei den mit 100% ihrer Arbeitskraft tätigen Richtern und jeweils 3 Arbeitstagen bei den mit 50 % ihrer Arbeitskraft tätigen Richtern auf den gemäß unten aufgeführter Reihenfolge nachfolgenden Richter über.

Werden in einem Vertretungszeitraum 3 bzw. 5 Arbeitstage nicht erreicht, sind die fehlenden Tage im folgenden Vertretungszeitraum zu erbringen.

Ist ein Vertreter verhindert, wird der nächste Strafrichter gemäß unten aufgeführter Reihenfolge unter Anrechnung auf den nächsten von ihm zu leistenden Zeitraum tätig.

Nach Entfall der Verhinderung wird der ursprünglich zuständige Vertreter im laufenden oder folgenden Vertretungszeitraum für die ausgefallenen Tage unmittelbar zuständig.

Es gilt folgende Reihenfolge:

RinAG Simon

RinAG Mengele

RAG Seeberger

RAG Jung

RinAG Schimmel (jeweils 3 Arbeitstage)

RinAG Schmidt

RAG Waltenberger

RinAG Dr. Bartsch

Rin Nitschki

XVIII.**Simon, Richterin am Amtsgericht**

1. Alle Strafsachen des Jugendrichters einschließlich der Entscheidungen nach § 9 StrEG, einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind.
Kennzahl: zu 1.: 50001 - jug 10 Cs/Ds
 50002 - jug 20 Cs/Ds
2. Strafsachen des Jugendschöffengerichts einschließlich der BRs-Sachen, die den JS-Sachen zugeordnet sind
Kennzahl zu 2.: 70001 - jug 10 Ls
3. Entscheidungen nach §§ 462 a, 453 StPO in Jugendschöffensachen
4. Überwachungsmaßnahmen nach § 148 a StPO
5. Jugendschöffenwahl (§ 35 JGG, §§ 39 ff., 77 GVG) und Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG betreffend Jugendschöffen
6. Vollzugsleiter für den Vollzug des Freizeitarrrestes in Kaiserslautern gem. Vfg.d.MdJ Rhld.-Pf. vom 27.09.1978 - 4411-5-29/78 –
7. Erzwingungshaftsachen soweit sie Jugendliche oder Heranwachsende betreffen.

Vertreterin

RinAG Mengele

XIX. Schmidt, Richterin am Amtsgericht

1. Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 4 GVG und § 1 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters sowie Entscheidungen nach § 9 StrEG gemäß Verteilungsplan C. III einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind

Kennzahl zu 2.: allgem. Strafsachen 10028 41 Ds/Cs -

2. RichterIn zur Durchführung von Strafverfahren im beschleunigten Verfahren (wie 2).

Kennzahl zu 3: 10029 41 b Ds/Cs

3. Zweite RichterIn des erweiterten Schöffengerichts

VertreterIn zu 1- 3: RinAG Dr. Bartsch

4. Erzwingungsmaßnahmen Erwachsene mit den Endziffern 1 – 5

Kennzahl zu 4.: 20007 7 OWi originär

Vertreter zu 4: DirAG Dr. Hartmann

5. Bereitschaftsdienst

Kennzahl zu 1: 10605 6a GS

Vertreter zu 5: gemäß Pool- Lösung

XX. Schimmel, RichterIn am Amtsgericht

1. Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 4 GVG und § 1 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl. S. 790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs.1 Nr. 1,2,3,5 und 6 GVG und § 1 Abs.2 LVO Rhld.-Pf. vom 15.12.1978 (GVBl.S.790) des Strafrichters sowie Entscheidungen nach § 9 gemäß Verteilungsplan C. III einschließlich der BRs-Sachen, die den jeweiligen Js-Sachen zugeordnet sind
2. RichterIn zur Durchführung von Strafverfahren im beschleunigten Verfahren (wie 1).

VertreterIn: RinAG Dr Bartsch

B.

Vertretung der Richter im Verhinderungsfalle

1. Eine Vertretung findet nur im Falle der Verhinderung statt. Ein Fall der Verhinderung liegt nicht vor, wenn der zuständige Richter Sitzungsdienst hat. Grundsätzlich richtet sich die Vertretung nach den Bestimmungen unter A.

2. **Befangenheitsvertreter** ist der sich aus Abschnitt A ergebende Richter

3) Ist der/ sind die als Vertreter gemäß Abschnitt A bestimmte/n Richter **ebenfalls verhindert**, so sind zur Vertretung zunächst diejenigen Richter berufen, die gleichartige Angelegenheiten bearbeiten. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Auflistung in Abschnitt A heranzuziehen, beginnend an der Stelle, an der der zu vertretende Richter steht.
Als gleichartig gelten dabei jeweils untereinander

- a) Strafsachen sowie Ermittlungsrichtertätigkeit
- b) Bußgeldsachen
- c) Zivilsachen mit den Untergebieten Miet-, WEG- und allgemeine Zivilsachen sowie Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen
- d) Familiensachen
- e) Betreuungsangelegenheiten mit PsychKHG

Sind auch diese alle verhindert so ist zur Vertretung der dem ursprünglich zuständigen Richter in der Geschäftsverteilung nachfolgende anwesende Richter ohne Rücksicht auf die Referatszuteilung berufen.

Hinter dem an letzter Stelle in der Geschäftsverteilung genannten Richter wird bei Ziffer A. 1. Fortgesetzt

Die Vertretung der Bereitschaftsrichterinnen und -Richter erfolgt ausschließlich nach der gesondert durch das Landgericht Kaiserslautern erstellten Pool-Lösung.

C. Zuweisung von Eingängen

I. Zivilsachen

1) Sämtliche Eingänge sind der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilverfahren zuzuleiten. Diese sammelt alle Neueingänge bis 09.00 Uhr vormittags. Nach diesem Termin eingehende Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst.

Anschließend werden

- a) die Verfahren nach § 43 ff WEG ausgesondert und dem Referat 5 C zugewiesen,
- b) die Rechtsstreitigkeiten in Wohnungs- und Grundstücksmietsachen, allen Pachtsachen und in Nutzungsentschädigungssachen wegen der Überlassung von Räumen, einschließlich der Zwangsvollstreckung ausgesondert und
- c) alle restlichen Zivilsachen zusammengekommen.

Die Angelegenheiten nach b) und c) werden alphabetisch geordnet.

2. Für die alphabetische Ordnung ist der Familienname oder sonstige Name der beklagten Partei maßgebend, bei mehreren Beklagten der Name desjenigen, der im Alphabet vorgeht. Bei identischen Familiennamen ist ergänzend der Vorname heranzuziehen. Ä gilt dabei als Ae, Ö als Oe und Ü als Ue. Nicht maßgebend sind die Anfangsbuchstaben von Namenszusätzen oder -bestandteilen wie z. B. Adelsbezeichnungen („von“, „Graf“ usw.) sowie von allgemeinen Bezeichnungen (z. B. „Gemeinde“, „Bund“, „Stadt“, „Firma“, „Verein“ und dergleichen). Bundesrepublik Deutschland gilt als einheitlicher Name. Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist der in der Firma enthaltene Familienname maßgebend.

3. Die Verfahren gemäß b) sind den Referaten

1 C jeweils 5 Verfahren und
 11 C jeweils 6 Verfahren
 zuzuweisen.

4. Die Verfahren gemäß c) sind den Referaten nach folgendem Verteilerschlüssel Zuzuweisen:

2 C (RinAG Düll)	-	14 Verfahren
4 C (RAG Ochs)	-	8 Verfahren
7 C (RinAG Bien)	-	9 Verfahren
9 C (RinAG Kölzer)	-	4 Verfahren

Jedes Referat erhält die volle Anzahl der auf es entfallenden Verfahren, danach wird das nächste Referat bedient. Hat jedes Referat seine Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung wieder von vorne. Am nächsten Tag beginnt die Verteilung an der jeweils nächst bereiten Stelle.

5. Sonderfälle:

a) Eilsachen, wie z. B. einstweilige Verfügungen und Arrestanträge sind jeweils sofort bei Eingang zu erfassen und dem nächst bereitem Referat zuzuweisen.

b) Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO) sind in dem Referat zu bearbeiten, zu dem die Entscheidung, gegen die sich die Vollstreckungsabwehrklage richtet, gehört

hat. Diese Verfahren sind gesondert zu sortieren und dem zuständigen Referat unter Anrechnung auf die Verteilerzahl am Eingangstag zuzuweisen. Sie werden vor den Listensachen erfasst, wenn das jeweilige Referat erstmalig am Tag aufgerufen wird. Sollte das zuständige Referat am Eingangstag der Vollstreckungsabwehrklage nicht mit allgemeinen Zivilverfahren bedient werden können, ist das Verfahren als letztes des Tages einzutragen und im Rahmen einer Abgabe im Hause dem zuständigen Referat zuzuweisen.

c) Gleiches gilt für Beweissicherungsanträge, die im Zusammenhang mit einem bereits anhängigen Zivilverfahren gestellt werden.

d) Anträge nach § 769 Abs. 1 ZPO sind bei Eingang sofort zu erfassen und vorzulegen. Soweit sie gemeinsam mit einer Klage nach § 767 ZPO eingereicht wurden, sind sie als Abgabe im Haus gemäß der für Vollstreckungsabwehrklagen geltenden Regelung zu behandeln.

e) Zurückverwiesene oder aus anderen Gründen bereits ausgetragene Verfahren sind unter Anrechnung auf den Turnus in das bisherige Dezernat einzutragen wenn

- der die Erstentscheidung bearbeitende Richter das Dezernat noch führt und
- das Dezernat weiterhin am Turnus teilnimmt.

Ansonsten sind diese Sachen wie Neueingänge zu behandeln.

II. Familiensachen:

1) Alle Neueingänge sind bis 11.00 Uhr vormittags zu sammeln. Nach diesem Termin eingehende Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst.

Von den eingegangenen Verfahren werden durch die Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen zuerst sämtliche als elektronisches Dokument eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs (Transfervermerk) erfasst.

Sodann werden die übrigen Eingänge (Papiereingänge) erfasst und mit Eingangsstempel versehen. Diese Verfahren, die der Listenführerin bzw. dem Listenführer vorliegen, sortiert diese bzw. dieser täglich zuerst alphabetisch entsprechend der unter C.I.2 des Geschäftsverteilungsplans festgelegten allgemeinen Regeln. Die so sortierten Verfahren erhalten eine fortlaufende Ordnungsnummer.

Sodann werden sämtliche Verfahren, beginnend mit den elektronisch eingegangenen, nach dem festgelegten Turnus unter Berücksichtigung der evtl. Vorbefassung den einzelnen Dezernaten zugeordnet.

2) Die Verfahren, die der Listenführerin bzw. dem Listenführer vorliegen, sortiert diese bzw. dieser täglich zuerst alphabetisch entsprechend unter C.I.2 dieser

Geschäftsverteilungsplan festgelegten allgemeinen Regeln. Die so sortierten Verfahren erhalten eine fortlaufende Ordnungsnummer. Sodann werden diese Verfahren turnusmäßig wie folgt den einzelnen Dezernaten zugeordnet:

1 F: 2 Verfahren

2 F: 0 Verfahren

3 F: 2 Verfahren

4 F: 2 Verfahren

5 F: 0 Verfahren

3) Eilsachen werden, unabhängig von dem normalen Verteilungsmodus, mit der ersten freien Ordnungsnummer des laufenden Erfassungszeitraumes versehen und dem Dezernat zugeleitet, was turnusmäßig oder nach den folgenden Spezialvorschriften an der Reihe ist.

Eilsachen sind Verfahren mit Antrag auf einstweilige Anordnung.

4) Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat zugeordnet, was die/der Listenführer/in bei der folgenden turnusmäßigen Verteilung zu berücksichtigen hat.

Ist oder war eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer seit Einführung der elektronischen Akterfassung beim Amtsgericht Kaiserslautern anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war. Waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

5) Ruhende und weggelegte Verfahren verbleiben bei dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nunmehr zuständigen Dezernat zugewiesen.

6) Für Familiensachen ist der gemeinsame Familienname (Ehename) maßgebend. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, den die ehelichen Kinder dieser Familie tragen. Gibt es auch keinen gemeinsamen Namen der Kinder, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners (Beklagten).

7) Für die Zuständigkeit der Familienrichter/innen in Rechtshilfeangelegenheiten in Familiensachen gelten die obigen Ausführungen. Die Rechtshilfeangelegenheiten werden turnusmäßig wie folgt den einzelnen Dezernaten zugeordnet:

8 AR (1 F) - 2 Verfahren

8 AR (3 F) - 2 Verfahren

8 AR (4 F) - 2 Verfahren

8 AR (5 F) - 0 Verfahren

8) Zurückverwiesene Familiensachen gelten für die Eintragung in die jeweiligen Eingangslisten nicht als neue Sachen, wenn die Erstentscheidung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt; sie sind von der Richterin/dem Richter zu bearbeiten, in dessen Dezernat die Erstentscheidung ergangen ist. Ansonsten gelten zurückverwiesene Sachen als Neuzugänge (wenn Erstentscheidung länger als 5 Jahre zurückliegt).

Im Referat 5 F gilt diese Regelung nur, wenn noch ein laufendes Verfahren im Dezernat anhängig ist. Ansonsten sind auch zurückverwiesene und wiederaufgenommene Sachen als Neueingang zu behandeln.

III. Für die Zuständigkeit der Schöffengerichte, Straf-, Jugend – und Bußgeldrichter sowie in Erzwingungshaftverfahren gilt folgendes:

1.

- a) Soweit die Zuständigkeit nach Buchstaben verteilt ist, gelten vorstehende Regelungen unter C.I 2. entsprechend.
- b) Bei mehreren Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten, lässt sich ein solcher nicht feststellen, hilfsweise nach dem Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen, der im Alphabet vorgeht, bei Namensgleichheit nach dem Anfangsbuchstaben des Rufnamens.
- c) Sind mehrere Verfahren bei der Staatsanwaltschaft verbunden worden, gelten sie beim Amtsgericht Kaiserslautern als einheitliches Verfahren.
- d) Soweit die Zuständigkeit nach Endziffern verteilt ist, sind die Endziffern der das Jahr hindurch fortlaufenden Nummern der beim Amtsgericht geführten besonderen Eingangslisten (Eingangsliste für die in die Zuständigkeit der Schöffengerichte I bis III fallenden Sachen - Ls und Cs/Ls-Sachen-; - Js-Aktenzeichen) Register oder Teilregister maßgebend. Für die Reihenfolge der Eintragungen in die besonderen Eingangslisten, Register (Bs- und OWi-Register) und Teilregister sind maßgebend der Tag des Eingangs; hinsichtlich der am gleichen Tag eingehenden Sachen der Anfangsbuchstabe des Namens nach dem Alphabet und, falls es darauf ankommt, die nächstfolgenden Buchstaben des Namens des Beschuldigten oder Beteiligten gilt vorstehende Regelung unter b) entsprechend. Bei gleichen Familiennamen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Rufnamens, und falls es darauf ankommt, die nächstfolgenden Buchstaben des Rufnamens. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Sachen gegen denselben Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten ist für die Reihenfolge der Eintragung maßgebend das Datum der Anklageschrift, Antragsschrift oder des Bußgeldbescheides (das Verfahren mit der älteren Anklage, dem älteren Antrag oder älteren Bußgeldbescheid wird zuerst eingetragen). Bei Verfahren mit Anklagen, Anträgen oder

Bußgeldbescheiden mit gleichem Datum erfolgt die Eintragung nach dem ältesten Tatvorwurf der Anklage oder des Bußgeldbescheides oder der Antragsschrift.

Kann mit der Eintragung einer Sache wegen Eilbedürftigkeit nicht bis zum Eingang des gesamten Tageseinzugs zugewartet werden, so ist die Sache sofort unmittelbar nach dem letzten Eintrag in die Liste aufzunehmen und in der Bemerkungsspalte auf den Grund der Abweichung hinzuweisen.

- e) Sollen mehrere bei Gericht anhängige Verfahren verbunden werden, ist unbeschadet der gesetzlichen Regelung für die Zuständigkeit - sowohl zur Entscheidung über die Verbindung als auch für das verbundene Verfahren - die Sache maßgebend, die zuerst bei Gericht eingegangen oder eingetragen ist; im Verhältnis von Schöffengericht und Jugendschöffengericht zum Strafrichter und Jugendrichter entscheiden unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der verschiedenen Sachen die Schöffengerichte.
- f) Für abgetrennte Verfahren in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshaftverfahren bleibt die Zuständigkeit des Ursprungsverfahrens maßgebend, soweit nicht zwingende gesetzliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen. Für von den Jugendgerichten abgetrennte Verfahren gegen Heranwachsende verbleibt es entsprechend vorstehender Regelung bei der Bestimmung des § 103 Abs. 3 JGG.

Ein Referat bleibt zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise abgelehnt und die Staatsanwaltschaft auf Grund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt oder eine andere Rechtsfolge beantragt oder die Sachverhaltsdarstellung geändert wird oder sich die Anzahl der Beschuldigten verändert oder neue Taten hinzukommen. Der Anklage im Sinne dieser Regelung stehen der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gleich. Eine Abgabe auf Grund dieser Regelungen ist nur zulässig bis zum Erlass des Strafbefehls, der Eröffnung des Hauptverfahrens oder bis zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung, jedoch nicht mehr nach Erlass von Entscheidungen gemäß §§ 202 bis 205 StPO.

- g) In den Strafsachen des Strafrichters einschließlich Wein- und Lebensmittelstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 4 GVG und § 1 LVO Rheinland-Pfalz vom 15.12.1978 (GVBl. S. 790) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 235 und 6 GVG und § 1 Abs. 2 LVO Rheinland-Pfalz vom 15.12.1978 (GVBl. S. 790) sowie Entscheidungen nach § 9 StrEG erfolgt eine Turnusverteilung. In den Eingangsgeschäftsstellen für Strafsachen des Einzelrichters werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden bis

11.00 Uhr vormittags erfasst. Nach diesem Termin eingehende Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst. Um 11.00 Uhr werden die Eingänge alphabetisch geordnet. Für die alphabetische Ordnung ist der Familienname oder sonstige Name des Beschuldigten maßgebend, bei mehreren Beschuldigten der Name desjenigen, der im Alphabet vorgeht. Bei identischen Familiennamen ist ergänzend der Vorname heranzuziehen. Ä gilt dabei als Ae, Ö als Oe und Ü als Ue. Nicht maßgebend sind die Anfangsbuchstaben von

Namenszusätzen oder -bestandteilen wie z. B. Adelsbezeichnungen („von“, „Graf“ usw.). Die Verfahren sind den Einzelrichterreferaten nach folgendem Verteilerschlüssel zuzuweisen:

RinAG Dr. Bartsch	6
RAG Jung	3
RinAG Mengele	10
Rin Nitschki	10
RinAG Schimmel	0
RinAG Schmidt	5
RAG Seeberger	0
RAG Waltenberger	6

Jedes Referat erhält die volle Anzahl der auf es entfallenden Verfahren, danach wird das nächste Referat bedient. Hat jedes Referat seine Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung wieder bei 1 Cs/Ds, 11 Cs/Ds. Am nächsten Tag beginnt die Verteilung an der jeweils nächsten bereiten Stelle.

Verfahren betreffend einzelne richterliche Entscheidungen (Gs) sind den Einzelrichterreferaten analog obigem Verteilerschlüssel zuzuweisen.

Die von auswärtigen Gerichten eingehenden Bewährungssachen werden nach folgendem Verteilerschlüssel verteilt:

RinAG Dr. Bartsch	1
RAG Jung	1
RinAG Mengele	2
Rin Nitschki	1
RinAG Schimmel	0
RinAG Schmidt	1
RAG Seeberger	0
RAG Waltenberger	1

Soweit in einem Referat bereits Js- oder BRs-Sachen gegen einen Verurteilten anhängig sind, werden eingehende BRs-Sachen diesem Referat unter Anrechnung auf o.g. Reihenfolge zugeordnet.

Sollten in mehreren Referaten Js- oder BRs-Sachen anhängig sein, wird das eingehende BRs-Verfahren dem Referat zugeteilt, in welchem das älteste Js- oder BRs-Verfahren anhängig ist.

- h) Ist bei einer Abteilung zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs eines weiteren Verfahrens bereits eine Ls-, Cs-, Ds- oder BRs-Sache gegen den Beschuldigten anhängig (Altverfahren), so ist diese Abteilung für alle danach eingehenden (auch Strafbefehls-) Anträge (Neuverfahren) zuständig, wobei Js-Verfahren BRs-Verfahren vorgehen. Handelt es sich bei dem Neuverfahren um ein Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte, von denen mehrere Angeschuldigte ältere Verfahren haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweils ältesten Angeschuldigten, wobei Js-Verfahren BRs-Verfahren vorgehen. Als anhängig gilt ein Verfahren bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens erster Instanz (also auch bei vorläufigen Einstellungen z. B. nach § 153 a, bei vorläufigen Einstellungen nach § 205 StPO jedoch nur, wenn diese am 01.01.2011 oder später beschlossen wurden). Ein Verfahren gilt im Sinne dieser Geschäftsverteilung als abgeschlossen, sobald es aus dem Register ausgetragen ist.
- i) Die Regelung in h) gilt nicht, wenn im Erstverfahren die Anklage oder der Strafbefehlsantrag rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.
- j) Eine Abgabe auf Grund der Regelung in h) ist nur möglich bis zum Erlass des Strafbefehls, der Eröffnung des Hauptverfahrens oder bis zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung.
- k) Für Entscheidungen nach §§ 462 a, 453 StPO in Sachen des Strafrichters und des Jugendrichters richtet sich die Zuständigkeit nach Abschnitt A, ausgenommen Verfahren, denen ein Urteil des Jugendschöffengerichts Kaiserslautern zugrunde liegt. Diese Verfahren werden dem Referat XVI zugewiesen.
- l) Soweit in Abschnitt A Zuständigkeiten in Strafsachen, Bußgeldsachen und sonstigen Sachen geändert werden, gehen die Sachen im jeweiligen Stand des Verfahrens in die neue Zuständigkeit über
- m) Für die Verteilung der Schöffensachen gilt wie folgt:

1 LS (RAG Seeberger) - 1 Eingang
2 LS (RAG Jung) - 1 Eingang

Für die Entscheidungen nach §§ 462 a, 453 StPO in Schöffengerichts-sachen (Eingänge von auswärtigen Gerichten) gilt:
RAG Seeberger - 1 Eingang
RAG Jung - 1 Eingang

3. Die Zuständigkeit für Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren

gemäß § 140 a GVG gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen in Wirtschaftsstrafsachen, gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Pirmasens in Weinsachen und im Übrigen gegen Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Zweibrücken richtet sich nach den allgemeinen Zuständigkeiten in Abschnitt A dieser Geschäftsverteilung.

D. Allgemeine Regeln:

- 1.** Verfahren, deren Zuständigkeit wegen Befangenheit/Ablehnung wechselt, werden soweit möglich in das Referat des nunmehr zuständigen Richtern umgetragen und verbleiben dort auch dann, wenn der befangene/abgelehnte Richter das Ausgangsdezernat nicht mehr führt.

Wenn ein Verfahren wegen Befangenheit/Ablehnung umgetragen wird, zählt dieses im übernehmenden Referat als Eingang. Der Verteilerschlüssel des abgehenden Referats wird beim nächsten Umlauf um ein Verfahren erhöht.

- 2.** Eine Abteilung bleibt auch zuständig bei in der Abteilung abgetrennten Verfahren.
- 3.** Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Auslegung der richterlichen Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Düll

Nashan-Kuntz

Ochs

Jung